

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11611			
Federführend: Finanzen		Status:	öffentlich		
		Datum:	18.05.2017		
		Verfasser:	Katrin Schmidt		
Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das städtebauliche Sondervermögen der Stadt Klütz für das Haushaltsjahr 2017					
Beratungsfolge:					
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung	
Finanzausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz					

Sachverhalt:

Gemäß § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung (KV M-V) ist für Städtebauliche Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 136 des Baugesetzbuches und städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 165 des Baugesetzbuches eine Sonderrechnung zu führen. Dabei gelten gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V die Vorschriften des 4. Abschnittes der KV M-V zur Haushaltswirtschaft für Sondervermögen nach §64 Abs. 2 KV M-V entsprechend.

Der Treuhänder selbst unterliegt nicht den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften der GemHVO-Doppik. Somit besteht auch keine Verpflichtung, die Rechnungslegungsvorschriften des Treuhänders an die Vorschriften der GemHVO-Doppik anzupassen. Notwendig wurde damit eine Überleitungsrechnung, um Einnahmen und Ausgaben des Sanierungsträgers auf das doppische Rechnungswesen überzuleiten.

Die nachfolgend aufgestellte Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen der KV M-V und der GemHVO-Doppik für das Haushaltsjahr 2017 aufgestellt worden. Das städtebauliche Sondervermögen wird voraussichtlich in 2017 Endabgerechnet wird. Haushaltsplan und Haushaltssatzung werden im Vorbericht erläutert.

Beschlussvorlage:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2017 für das städtebauliche Sondervermögen der Stadt Klütz.

Finanzielle Auswirkungen:

Erläuterung erfolgt im Vorbericht.

Anlagen:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Klütz für das Haushaltsjahr 2017

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11740	
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich	Datum: 03.07.2017
		Verfasser: Katrin Schmidt	
Beschluss über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Klütz für das Haushaltsjahr 2017			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Finanzausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Gemäß den Bestimmungen des § 48 Abs. 2 Pkt. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern hat eine Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen.

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 10.04.2017 wurde die weitere Vorgehensweise bei der Erschließung des B-Plan Nr. 28.1 Linding festgelegt. Danach wurde der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß den o.a. Bestimmungen erforderlich.

Nachtragssatzung und Nachtragsplan werden im Vorbericht erläutert.

Beschlussvorlage:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt gemäß § 48 Abs. 2 Pkt. 4 der Kommunalverfassung M-V die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Klütz für das Haushaltsjahr 2017 einschließlich der Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Werden im Vorbericht erläutert.

Anlagen:

Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Klütz für das Haushaltsjahr 2017.